



GEMEINDE REIGOLDSWIL

Gemeinderat

Unterbiel 15 – 4418 Reigoldswil

Tel. 061 945 90 10

www.reigoldswil.ch – gemeinde@gde-reigoldswil.ch

Richtlinien für den Betrieb der Waldhütte Bärengraben der Bürgergemeinde Reigoldswil

Richtlinien für den Betrieb der Waldhütte Bärengraben der Bürgergemeinde Reigoldswil

Der Gemeinderat von Reigoldswil, gestützt auf § 145 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

1. Zweckbestimmung

Die Waldhütte Bärengraben dient als Begegnungsort für gesellschaftliche Anlässe, welche sich im weitesten Sinn mit dem Thema Natur, Wald und Jagd befassen. Die Waldhütte soll Gelegenheit bieten, mit Informationsveranstaltungen, Sitzungen, Unterricht oder Gesellschaftsveranstaltungen die Anliegen der Natur, des Waldes und der Jagd einer breiten Bevölkerungsgruppe näher zu bringen.

2. Benutzergruppen

Gemäss den Zweckbestimmungen steht die Waldhütte allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Reigoldswil zur Verfügung. Sie kann auch von auswärtigen Institutionen benutzt werden, sofern deren Benutzungsabsichten mit den Zweckbestimmungen übereinstimmen.

Der Forstequipe der Bürgergemeinde Reigoldswil steht die Waldhütte in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung jederzeit unentgeltlich zur Verfügung.

3. Vermietung

Mietgesuche sind mit dem offiziellen Gesuchsformular an den Gemeinderat Reigoldswil zu richten. Der Miettermin ist vor dem Einreichen des Gesuches mit dem amtierenden Hüttenwart abzusprechen. Der Schlüssel für die Waldhütte ist nach Absprache beim Hüttenwart zu beziehen. Der Schlüssel muss spätestens am Tag nach der Benützung dem Hüttenwart zurückgegeben werden.

Die Mietkosten werden gemäss den in der Gebührenordnung vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen verrechnet. Die Jagdgesellschaft Bärengraben bezahlt für die Benützung der Hütte während der lauten Jagd und für die Generalversammlung keine Miete. Bei allen anderen Benützungen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.

Die Vereinspauschale gilt auch für die Benützung der Waldhütte.

4. Unterhalt des Gebäudes, der Anlagen und des Mobiliars

Auf die Umgebung ist gebührend Sorge zu tragen. Anlässe mit unzumutbaren Lärmimmissionen (Musikveranstaltungen und dgl.) sind nicht gestattet. Die Waldhütte ist nach der Benützung in gereinigtem, sauberem Zustand zu verlassen. Der Boden sowie die sanitären Einrichtungen müssen sauber gereinigt werden. Der Sitzplatz und der Vorraum sind aufzuwischen, Abfälle sind auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

Allenfalls anfallende Nachreinigungen werden nach Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Haftung

Alle Benutzerinnen und Benutzer der Waldhütte sind verpflichtet, die Waldhütte und deren Einrichtung sorgfältig zu benutzen. Der Mieter haftet für die durch ihn verursachten Schäden. Defektes oder fehlendes Material ist dem Hüttenwart zu melden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für die Kosten der Erneuerung der Schlösser.

Die Bürgergemeinde Reigoldswil lehnt jede Haftung für Unfälle oder Schäden, welche aus der Benutzung der Waldhütte entstehen, ab.

6. Hüttenwartung

Der Gemeinderat wählt auf unbestimmte Zeit eine Hüttenwartung. Die Aufsicht über die Waldhütte kann einer Einzelperson, Institution oder einem Verein übertragen werden. Der Hüttenwartung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Miettermine (Belegungsplan)
- Schlüsselausgabe und -Rücknahme
- Nachkontrollen, Nachreinigungen und ev. Verrechnung des Aufwandes an die Mieterschaft
- Kontrolle der Apparaturen und Einrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit
- Meldung von Schäden an den Gemeinderat
- Ausführen von kleineren Reparaturen
- Auffüllen des Brennholzvorrates in Absprache mit dem Gemeindeförster

Die Hüttenwartung wird gemäss den in der Gebührenordnung vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen entschädigt.

7. Versicherungen

Seitens der Bürgergemeinde bestehen folgende Versicherungen:

- Obligatorische Gebäudeversicherung inkl. Wasserschadenversicherung
- Sach- und Mehrkostenversicherung für gemeindeeigene Einrichtungen und Mobilien

8. Bussen

Im Falle der Übertretung von Vorschriften dieser Richtlinien über den Unterhalt und die Benutzung der Waldhütte ist der Gemeinderat befugt, die Benutzungsbewilligung sofort zu entziehen und Ordnungsbussen bis Fr. 1'000 auszusprechen.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit der Eröffnung der Waldhütte in Kraft.

Beschlossen am 26. März 2001

GEMEINDERAT REIGOLDSWIL